Bundesverwaltungsamt

Deutsche heiraten in den

Niederlanden

Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Bundesverwaltungsamt
Der zentrale Dienstleister des Bundes

Niederlande

Stand: März 2012

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in den Niederlanden unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in den Niederlanden nur standesamtlich geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Mindestens einer der Heiratswilligen muss Niederländer sein oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in den Niederlanden haben. Ansonsten ist eine Eheschließung in den Niederlanden nicht möglich.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Eine rechtlich verbindliche Eheschließung wird in den Niederlanden von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Für den Fall, dass beide Partner im Ausland wohnen und einer von Ihnen die niederländische Staatsangehörigkeit besitzt, ist die Gemeinde Den Haag für die Entgegennahme des Aufgebots zuständig, geheiratet werden kann dann vor jedem Standesamt. Ansonsten ist das Standesamt Ihres Wohnortes oder Ihres Aufenthaltsortes zuständig.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Die Aufgebotsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, höchstens jedoch ein Jahr.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung kann frühestens nach Ablauf der Aufgebotsfrist erfolgen.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Auszug aus dem Einwohnermelderegister oder Nachweis der niederländischen Staatsangehörigkeit,

- gültigen Reisepass oder Personalausweis,

- Geburtsurkunde:

  Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die niederländische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Falls einer der Heiratswilligen geschieden ist: Nachweis über die Auflösung der Vorehe (rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil oder Bescheinigung des Gerichts oder der Behörde nach Art. 39 (Anhang I) der EG-Verordnung Nr. 2201/2003 oder nach Art. 33 (Anhang IV) der EG-Verordnung Nr. 1347/2000),

- beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

- Einige niederländische Gemeinden fordern ein Ehefähigkeitszeugnis:

  Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat.

  Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

  Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

- Ausländer müssen bei der Aufgebotsbestellung regelmäßig eine Bescheinigung der niederländischen Ausländerbehörde *(vreemdelingendienst)* bei der Polizei gem. dem in den Niederlanden seit Ende 1994 geltenden Gesetz zur Verhinderung von Scheinehen vorlegen. Das Antragsformular (sog. M46-Formular) für diese Bescheinigung wird erst abgegeben, wenn die oben genannten Dokumente vorliegen. Die Vorlage dieses Formulars ist lediglich dann entbehrlich, wenn der jeweilige ausländische Partner über eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung in den Niederlanden verfügt (oder beide Partner auf unbestimmte Zeit im Ausland wohnen) oder der jeweilige ausländische Partner EU-Bürger ist und in den Niederlanden (in der GBA) gemeldet ist.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei volljährige Zeugen anwesend sein. Maximal sind jedoch vier Trauzeugen zulässig.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist nicht erforderlich.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren zu beachten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in den Niederlanden geschlossene Ehe ist auch in Deutschland rechtsgültig.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Die niederländischen Standesämter stellen nach erfolgter Trauung eine Heiratsurkunde in internationaler Form aus. Diese Urkunde ist ohne weiteres auch für den deutschen Rechtsbereich gültig. Eine Legalisation der Heiratsurkunde ist somit nicht erforderlich.

Welches Namensrecht gilt?

Allgemein gilt für Deutsche das deutsche Namensrecht. Jeder Ehegatte behält seinen Familiennamen, wenn man in den Niederlanden heiratet (unabhängig davon, was für einen Namen man bei dem niederländischen Standesamt bestimmt). Erst durch eine nachträgliche Namenserklärung (abzugeben bei einem deutschen Standesbeamten, Konsulat oder Botschaft) kann ein Ehename nach deutschem Recht gewählt werden und kann der Partner, dessen Name nicht Ehename wird, noch einen zweiten Namen hinzufügen, sodass ein Doppelname geführt wird.

Nach niederländischem Recht haben der Mann und die Frau das Recht, nach der Eheschließung den Familiennamen des anderen Ehegatten zu führen oder die beiden Familiennamen in beliebiger Reihenfolge zu einem Doppelnamen zu verbinden. Dabei handelt es sich lediglich um Gebrauchsnamen, die nicht in das Personenstandsregister eingetragen werden.

Im Falle einer Ehescheidung kann der Familienname des anderen Ehegatten bis zur erneuten Eheschließung weitergeführt werden; ausnahmsweise kann dies untersagt werden.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche registrierte Partnerschaft ist in den Niederlanden seit 1. Januar 1998 gemäß Art. 80a ff. des Burgerlijk Wetboek möglich, eine gleichgeschlechtliche Ehe seit 1. April 2001 gemäß Art. 30 lid. 1 des Burgerlijk Wetboek. Diese wird in Deutschland jedoch nur als Lebenspartnerschaft anerkannt (VG Berlin, Urteil vom 15. Juni 2010 – Az.: VG 23 A 242.08).

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die niederländische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.